

GEMEINDE STEISSLINGEN

BEBAUUNGSPLAN  
ZUR EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHESFLÄCHEN  
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13 B BAUGB

# SEEBÜHL II

GEMARKUNG STEISSLINGEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INHALT

|    |                                  |    |
|----|----------------------------------|----|
| A. | GRUNDLAGEN                       | 2  |
| B. | PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | 3  |
| C. | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN        | 13 |
| D. | HINWEISE                         | 13 |

## A. GRUNDLAGEN

### 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO 2010) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019

Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) m.W.v. 09.06.2021

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

## 2. GELTUNGSBEREICH

§ 9 Abs. 7 BauGB

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (Rechtsplan) mit Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) festgelegt.  
Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst. Nrn.:

3621 Teil, 3669, 3670, 3671/1, 3673, 3676, 3678, 3679, 3680, 3682, 3686 Teil

## B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.2. Von den in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen sind zulässig

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3. Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO definierten Nutzungen:

- nicht störenden Handwerksbetriebe.

1.4. Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO definierten Ausnahmen:

Hinweis:

Gemäß § 13 BauNVO sind für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, Räume im Gebäude zulässig.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- die Höhe der baulichen Anlagen (HF),
- die Zahl der Vollgeschosse.

Dazu sind die nachfolgenden Festsetzungen und die Eintragungen in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Planteiles maßgebend.

## 2.2. Grundflächenzahl

§ 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) darf betragen: 0,40

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße der Reihenmittelhäuser wird festgesetzt, dass die Flächen von separaten aber zugehörigen Garagengrundstücke bei der Ermittlung der Fläche des Baugrundstücks voll angerechnet werden kann.

Hinweis: Die Ermittlung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO. Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnenden Anlagen dürfen die Grundfläche um bis zu 50 % überschreiten.

Hinweis: Terrassen und Balkone sind auf die Grundfläche anzurechnen.

## 2.3. Zahl der Vollgeschosse

§ 20 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 LBO

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt mit:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2, WA3, WA4, WA5  
max.2 Vollgeschossen.

## 2.4. Höhe der baulichen Anlagen

§ 18 BauNVO

Die zur Festsetzung baulicher Anlagen verwendeten Maße und Bezugspunkte werden festgesetzt durch:

- Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)
- Wandhöhe (WH)
- Firsthöhe (FH)

Alle Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen gelten auch für die zulässigen Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen.

## 2.5. Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) dient nur als Bezugshöhe zur Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen. Sie ist für das jeweils vorgesehene Baugrundstück im Rechtsplan, durch Festsetzung bezogen auf das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN2016), in „m ü. NHN“ am Maximalhöhe bestimmt. Die endgültige Fertigfußbodenhöhe (RFB) des ausgeführten Bauvorhabens kann von dieser Bezugshöhe nach unten abweichen, es wird jedoch empfohlen sich an ihr zu orientieren.

Abweichungen der endgültigen Fertigfußbodenhöhe (FFB) von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach unten sind zulässig, wobei sich die Wand-

und Firsthöhen immer auf die endgültig ausgeführte Fertigfußbodenhöhe (FFB) beziehen.

Alle Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen gelten auch für die zulässigen Garagen, Carports und Nebenanlagen.

Es wird empfohlen, Kellergeschosse hochwassersicher und aufgrund möglicher unterirdischer Wasserströme wasserdicht auszuführen.

## 2.6. Wandhöhe (WH)

Die Wandhöhe wird gemessen ab der jeweiligen Bezugshöhe gemäß Ziffer 2.5 bis zum Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche.

Sie ist festgelegt mit (WH):

im Allgemeinen Wohngebiet WA1: bis zu 6,25 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA2+WA3 + WA4+WA5: bis zu 7,00 m

## 2.7. Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe wird gemessen ab der der jeweiligen Bezugshöhe gemäß Ziffer 2.5:

- bis zum First der Dachoberfläche (HFS) bei Satteldächern (beidseitig geneigte Dächer mit Dachneigungen  $DN \geq 25^\circ$  siehe Örtliche Bauvorschriften)
- bis zum höchsten Punkt der Dachoberfläche (HFFD) oder gegebenenfalls der Oberkante Attika bei Flachdächern und allen anderen geneigten Dächern bis  $15^\circ$  Dachneigung (siehe Örtliche Bauvorschriften)

Sie ist wie folgt festgelegt:

Für Satteldächer mit (FHS):

im Allgemeinen Wohngebiet WA1: bis zu 8,40 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA2: bis zu 9,75 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA4: bis zu 11,00 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA5: bis zu 11,75 m

Für Flachdächer mit (FHFD):

im Allgemeinen Wohngebiet WA1: bis zu 6,50 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA3 + WA4+WA5: bis zu 9,00 m

Höhenversetzte, gegenläufige Pultdächer werden bei der Höhenfestsetzung wie Satteldächer behandelt.

Die Firsthöhe von Flachdachgebäuden bezieht sich auf die Oberkante der Attika entsprechend den Örtlichen Bauvorschriften.

Bei Flachdachgebäude dürfen aufgeständerte Anlagen zur Energiegewinnung die Flachdachfirsthöhe (FHFD) um max. 50 cm überschreiten.

Hinweis: Entsprechend den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften werden Dächer mit Dachneigungen unter 5° wie Flachdächer behandelt.

### 3. BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 22 BauNVO

Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Einschränkung, dass entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen nur Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser zulässig sind.

### 4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

Entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Balkone, mit dem Gebäude verbundenen Terrassen und untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen die Baugrenzen bis zu 2,0 m überschreiten dürfen.

Hinweis: Dabei sind immer die Regelungen der Landesbauordnung zu Nachbargrundstücken/Nachbargebäuden und zu den Abstandsflächen vorrangig zu beachten (Mindestabstände).

### 5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

5.1. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen sind in Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind oder in Flächen mit Leitungsrechten nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fußwege und Treppen im Rahmen der Gartenanlagen.

Hinweis: Die Regelungen zum Abstand von öffentlichen Grundstücken entsprechend der Örtlichen Bauvorschriften sind zu beachten.

5.2. PKW-Garagen, Carports und Stellplätze

Allgemeines Wohngebiet WA1, WA2, WA3, WA4

In der Planzeichnung werden bevorzugte mögliche Standorte vorgeschlagen. PKW-Garagen, Carports, Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Allgemeines Wohngebiet WA3

Für die Reihemittelhäuser sind jeweils seitlich des Gebäudekomplexes im Rechtsplan Flächen mit der Zweckbestimmung Garagen (GA) ausgewiesen.

Diese dürfen auch als offene Überdachungen (sogenannte Carports) errichtet werden. Innerhalb der Fläche sind auch mit den Garagen verbundene Lagerräume zulässig.

Allgemeinen Wohngebiet WA5:

75% der notwendigen Stellplätze sind Tiefgaragen unterzubringen. Diese sind innerhalb der Baufenster und in den Flächen mit der Zweckbestimmung Tiefgaragen (TG) zulässig. Tiefgaragenabfahrten sind nur innerhalb der vorgeannten Flächen zulässig.

Freistehende Garagen- und Carportanlagen sind unzulässig.

Oberirdische Stellplätze sind nur auf den mit Zweckbestimmung Stellplätze (ST) ausgewiesenen Flächen zulässig. Freistehende Garagen- und Carportanlagen sind in diesen Flächen unzulässig.

Allgemein:

Vor der Einfahrtsseite von Garagen ist ein sogenannter „Stauraum“ von mind. 5,50 m Tiefe anzulegen. Allseitige offene Stellplatzüberdachungen, sogenannte Carports (CA) können auch ohne Stauraum ausgeführt werden. Sie müssen jedoch gemäß den Örtlichen Bauvorschriften einen Mindestabstand zur Straße einhalten. Sofern diese mit seitlichen Wänden ausgestattet werden, sind sie wie Garagen zu behandeln.

Hinweise:

Eine Befreiung von der Stauraumverpflichtung durch Einbau von elektrischen Torantrieben kann nicht erteilt werden, da damit beim Rückwärtsausfahren trotzdem keine ausreichende Sicht in den Verkehrsraum gewährleistet werden kann.

Stützmauern und Einfriedungen dürfen die Sicht beim Ausfahren in den Öffentlichen Raum nicht einschränken (siehe Örtliche Bauvorschriften).

Gemäß der Örtlichen Bauvorschriften darf der Stauraum zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

## 6. ANZAHL VON WOHN EINHEITEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Zahl der Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet WA5 werden begrenzt auf:  
max. 7 Wohneinheiten.

Die Mindestanzahl der Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet WA4 werden festgesetzt mit min. 2 Wohneinheiten. Die Wohnfläche (ohne Kellerräume, Balkon und Terrassen) dieser Wohneinheiten muss min. 90 m<sup>2</sup> betragen und es müssen min. 3 Schlafräumen vorhanden sein.

## 7. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

### 7.1. Sichtfelder

Sowohl bei der äußeren Verkehrsanbindung, als auch bei der inneren Verkehrserschließung sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien Rast 06 einzuhalten. Des Weiteren sind auch die Grundstückszu- und ausfahrten so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder dauerhaften Benutzung ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

Auszug aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06, Seite 124

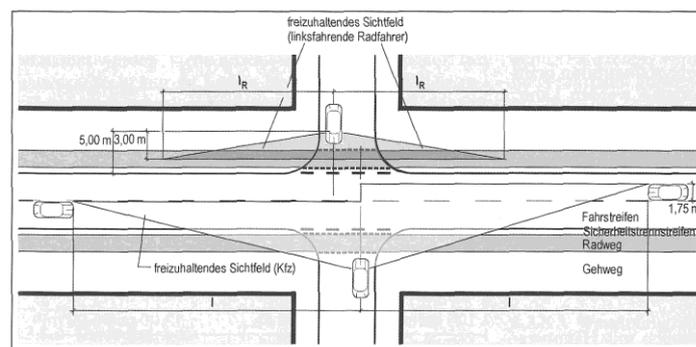


Tabelle 59: Schenkellänge l der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

| V <sub>zul</sub> | Schenkellänge l |
|------------------|-----------------|
| 30 km/h          | 30 m            |
| 40 km/h          | 50 m            |
| 50 km/h          | 70 m            |
| 60 km/h          | 85 m            |
| 70 km/h          | 110 m           |

Bild 120: Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer

Bei der Anlage von Hauptzugängen, Stellplätzen, Garagen und deren muss sichergestellt werden, dass beim Rückwärtsausfahren vor Überfahren der Grundstücksgrenze eine ausreichende Sicht auf die öffentlichen Flächen gewährleistet ist. Angelehnt an die Sichtfelder der RAST 06 sollte der Blick des Fahrers mit einem Abstand von 3 m von der Grundstücksgrenze aus der Fahrzeugachse uneingeschränkt auf 20 m gemessen in Mitte des Gehwegs bzw. der Spielstraße nach rechts und links möglich sein.

## 8. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Angrenzende Feldwege und außerhalb des Geltungsbereichs liegende Straßen dürfen nicht zur Erschließung des Baulandes genutzt werden.

Zur Sicherung der öffentlichen Grünflächen an den Erschließungsstraßen, sowie von erhaltenswerten Bäumen (PFB) sind in der Planzeichnung Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt mit Planzeichen 6.4 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) festgesetzt.

## 9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung und Abgrabungen zur Anpassung an den Straßenkörper sind auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken zulässig und zu dulden. Die Anschlussflächen der privaten Grundstücke sollen höhenmäßig an die Verkehrsflächen durch entsprechende weiche Modellierung des Geländes angepasst werden.

## 10. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Zur Stromversorgung können Versorgungsflächen für die Trafostation / Verteilung ausgewiesen werden. Da die Gebäude möglicherweise nicht genehmigungsfrei sind, muss eine entsprechende Grundstücksfläche ausgewiesen werden, die zur Einhaltung der Grundflächenzahl notwendig ist.

Sofern entlang des Grundstücks kein Gehweg vorhanden ist, muss eine Aufstellfläche auf einem privaten Grundstück für die Bereitstellung der Müllgefäße am Abholtag ausgewiesen werden.

Entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind auf den privaten Grundstücken in einem Abstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze Standorte für Beleuchtungskörper und Schaltkästen einschließlich Fundament und Leitungsführung zu dulden. Die Standorte der Straßenbeleuchtung insbesondere auf privaten Grundstücken sind bei der Außenanlagenplanung und bei der Anlage der Grundstückszufahrten zu berücksichtigen.

## 11. FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Zur ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung sind Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung im Plan eingetragen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung der Leitungen und der damit verbundenen Einrichtungen zu dulden.

Hinweis: Die Leitungsrechte werden im Rahmen der Grundstücksbildung bereits durch die Gemeinde in das Grundbuch eingetragen.

Bereiche mit Leitungsrechten sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Hecken freizuhalten. Anderweitige als die Hausgartennutzung sind nur nach Prüfung und Zustimmung durch das Versorgungsunternehmen bzw. den Leitungsträger zulässig.

## 12. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind die geeigneten Pflanzen aus der Anlage Pflanzlisten zu übernehmen.

12.1. Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Anpflanzen und Unterhalten von standortgerechten, heimischen Hochstämmen 1. Ordnung entsprechend Planeintrag. Die Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen die Sicht der Kraftfahrer nicht einschränken.

12.2. Pflanzgebot 2 (PFG 2)

Als Straßenbäume sind entsprechend Planeintrag standortgerechte, heimische Hochstämmen 2. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen die Sicht der Kraftfahrer nicht einschränken.

12.3. Pflanzgebot 3 (PFG 3)

Als Straßenbäume sind entsprechend Planeintrag standortgerechte, heimische Hochstämmen 2. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume können von den angrenzenden Grundstücken auf das Flächenpflanzgebot angerechnet werden

12.4. Pflanzgebot 4 (PFG 4)

Als Straßenbäume und zur Randeingrünung des Plangebiets sind in einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze auf privaten Grundstücken entsprechend Planeintrag standortgerechte, heimische Hochstämmen der Gattung *Acer campestre* / Feldahorn mit Standortfestsetzung und einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen die Sicht (eingetragene Sichtdreiecke) der Kraftfahrer nicht einschränken.

12.5. Pflanzgebot 5 (PFG 5)

Im Plangebiet ist auf Grundstücken mit mehr als 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Hochstamm innerhalb des Baulands zu pflanzen und zu unterhalten. Der Standort kann frei gewählt werden. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muss jedoch mindestens 3,0 m und zu den Beleuchtungskörpern der öffentlichen Straßenbeleuchtung mindestens 5,0 m betragen. Bestehende Bäume (PFB1+2) und die Baumpflanzgebote PFG 1, PFG 3 und PFG 4 können von den angrenzenden Grundstücken angerechnet werden.

Es wird empfohlen im Garten des Grundstücks ein Obsthochstamm zu pflanzen. Es wird außerdem empfohlen bei allen Baumpflanzungen die Verschattung des Nachbargrundstücks und insbesondere der Gebäude und Solaranlagen zu vermeiden.

12.6. Pflanzgebot 6 (PFG 6)

Zur Randeingrünung des Plangebiets ist an der Nordgrenze des Plangebiets entsprechend Planeintrag eine geschlossene Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu entwickeln und zu unterhalten.

12.7. Pflanzgebot 7 (PFG 7)

Alle flachen oder flach geneigten Dächer mit Neigungen von 0-5 Grad sind extensiv zu begrünen. Flachgeneigte Dachgauben sind hiervon ausgeschlossen.

Die Tiefgaragendecken im Allgemeinen Wohngebiet WA5 sind intensiv zu begrünen.

- 12.8. Pflegeschnitte, Fällung und Rodung  
Zum allgemeinen Schutz der Gehölzbrüter dürfen Arbeiten an Gehölzen wie Schnitt, Fällung, Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.
- 12.9. Nistkästen  
Zur Unterstützung der Artenvielfalt und insbesondere von Vögeln und Fledermäusen wird empfohlen je Grundstück ein Nistkasten für Höhlenbrüter oder ein Fledermauskasten aufzuhängen.
- 12.10. Hinweis zur Gartengestaltung  
Entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung BW (LBO) in Verbindung mit § 21a des Naturschutzgesetzes BW zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2020 sind die nichtüberbauten Flächen der Grundstücke vorwiegend begrünt anzulegen und insektenfreundlich zu gestalten. Schotterungen von privaten Gärten sind grundsätzlich nicht zulässig und stellen keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO dar. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden. Ebenfalls nicht zulässig sind Kunstrasenflächen mit Ausnahme von Balkon- und Terrassenflächen.
- 12.11. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freianlagenplan insbesondere mit Darstellung der Pflanzgebote beizufügen.
- 12.12. Die Gemeindeverwaltung überprüft nach Abschluss der Bauarbeiten diese Pflanz- und Erhaltungsgebote. Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer durch Bescheid dazu verpflichten, das Pflanzgebot innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.

### **13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES**

(§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **Grünfläche G1**

Im Bereich der Streuobstwiese erfolgt zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des bestehenden Streuobstbestands die Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

#### **Grünfläche G2**

Im Bereich des Birnbaums am nordöstlichen Rand des Plangebiets erfolgt zum Schutz des für den Artenschutz bedeutsamen Baums die Ausweisung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

### **14. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die mit entsprechenden Planzeichen (PFB) gekennzeichneten, vorhandenen Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. In jeder Phase der Baudurchführung, besonders bei Auf- und Abtragungsarbeiten im Wurzelbereich, sind die Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge zu treffen (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen,

Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“). Bei natürlichem Abgang der Bäume/Sträucher ist eine gleichartige Ersatzpflanzung am Standort vorzunehmen.

PFB 1 - Kernobstbaum

PFB 2 – Streuobstbestand / Wiese auf Flst. Nr. 3682

Sollte es zu baumpflegerischen Maßnahmen oder gar der Fällung aus Sicherheitsgründen im Winterhalbjahr kommen, muss der Baum vorher von fledermauskundigen Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse geprüft werden. Fledermäuse in Winterruhe haben ihren Stoffwechsel und die Körpertemperatur reduziert und sind nicht fähig, sich aus der Baumhöhle oder dem Rindenspalt zu flüchten.

Der Birnenbaum PFB 1 mit Nisthöhlen der Feldsperlinge muss als Bestand erhalten bleiben. Sollte der Baumstandort (Wurzelraum) durch Tiefbauarbeiten gefährdet sein, müssen als Ersatz für die Nisthöhlen zeitnah mindestens zwei Höhlennistkästen in den benachbarten Bäumen angebracht und unterhalten werden, um weiterhin Bruterfolge für den Feldsperling zu sichern.

Die Pflanzbindungen dürfen durch die angrenzenden Grundstückseigentümer nicht beschnitten werden, auch wenn Äste auf das Grundstück ragen. Fallobst, Laub und Überhang von Ästen sind in jeglicher Form zu dulden.

## 15. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

§ 31 BauGB

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

## 16. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 213 BauGB

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 213 BauGB.

## C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. BODENFUNDE

§ 9 Abs. 6 BauGB

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel.: 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel.: 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

## D. HINWEISE

### 1. MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ UND ZUR VERMEIDUNG VON TATBESTÄNDEN

Detaillierte Angaben zu den nachfolgenden Maßnahmen sind dem Umweltbeitrag des Büros für Freiraumplanung Beate Schirmer zu entnehmen.

#### **Schutz der Fledermaus-Population:**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz der Fledermauspopulation sind nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1. BNatSchG zu berücksichtigen

Außenbeleuchtung soll nur wo unbedingt nötig installiert werden.

- Verzicht von Flutlichtstrahlern an Kränen etc. Während der Bauzeit
- Einsatz von ausschließlich insektenfreundlichen Leuchten (Strahlung im kurzwelligigen / UV-Bereich, (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Leuchten, Amberleuchten
- Wahl einer niedrigen Farbtemperatur < 3000 Kelvin
- Lichtpunkt der Leuchte vollständig innerhalb des Leuchtenkörpers
- Abstrahlung nach oben und seitlich muss ausgeschlossen werden
- Abstrahlung nur nach unten (Planflächenstrahler)
- Mastenhöhe der Leuchte so niedrig wie möglich
- Leuchtenkörper im Kronenbereich von Bäumen sind unbedingt dauerhaft zu vermeiden
- Fußwegebeleuchtung auf privaten Grundstücken nur mit Pollerleuchten
- Gartenbeleuchtungen zur Dekoration sind nicht zulässig
- die Beleuchtungsstärke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen,
- die, der „Sicherheit“ dienenden Beleuchtungskörper sind, soweit betriebstechnisch möglich und zulässig, durch Bewegungsmelder anzusteuern, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden

Angrenzend an Grünfläche G2 befindet sich auf Flst. Nr. 3650 ein Bestand an älteren Bäumen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 ff. NatSchG erhalten werden muss.

Entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind Gartenbeleuchtungen, Beleuchtungen von Eingängen und Gebäudefronten zur freien Landschaft bzw. zum Landschaftsschutzgebiet hin grundsätzlich auszuschließen.

#### **Schutz der Insekten:**

§21 NatSchG BW

Entsprechend § 21 NatSchG BW sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

#### **Bauzeitbeschränkung (Brutvögel und Fledermäuse)**

§ 39 BNatSchG

- Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen und Bäumen) analog zum § 39 BNatSchG auf den Zeitraum zwischen 30. September und 1. März
- Höhlenkontrolle und Sicherung von Höhlenbewohnern vor Fällung der Bäume bzw. danach, bei Unerreichbarkeit der Baumhöhlungen.

#### **Schutz der Vögel**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geeignete Maßnahmen wie z.B. die Verwendung von sog. Vogelschutzglas zu ergreifen. Hierzu sollten bereits im Vorfeld der Gebäudeplanung geeignete Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Hinweise: schweizerische Vogelwarte Sempach ([www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info))

## **2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO

Auf die Örtlichen Bauvorschriften „Seebühl II“ wird hingewiesen.

## **3. PFLANZLISTEN**

Auf die Anlage „Empfehlungslisten für Pflanzmaßnahmen“ wird hingewiesen.

#### 4. OBERFLÄCHENWASSER / SCHICHTWASSER

Durch die Starkregenereignisse können wild abfließende Oberflächenwässer auftreten. Alle baulichen Anlagen sind mit entsprechenden Maßnahmen (Bodensenken, Bodenschwellen, Aufkantung von Kellerlichtschächten und Kellertreppen usw.) zu sichern. Die freie Ableitung von unterirdischen Schichtwässern muss trotz Bebauung weiterhin sichergestellt werden. Drainagen dürfen gemäß der kommunalen Abwassersatzung nicht an die kommunalen Entwässerungssysteme angeschlossen werden, sondern deren Wasser muss wieder dem Untergrund zugeführt werden.

#### 5. LANDWIRTSCHAFT

Die angrenzenden Grundstücke werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Die unter Einhaltung guter fachlicher Praxis durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehenden Emissionen (z.B. Staub, Gerüche, Lärm) werden als nicht erheblich eingestuft.

Steißlingen, 14.11.2022

Bürgermeister:

Planer:

-----

-----

## E. ANLAGE 1 – EMPFEHLUNGLISTEN FÜR PFLANZMASSNAHMEN

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

### 1. GROSSWÜCHSIGE GEHÖLZE ERSTER ORDNUNG

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Hauptsortiment          |                 |
| <i>Alnus glutinosa</i>  | / Schwarz-Erle  |
| <i>Betula verrucosa</i> | / Hänge-Birke   |
| <i>Populus tremula</i>  | / Zitter-Pappel |
| <i>Quercus petraea</i>  | / Traubeneiche  |
| <i>Quercus robur</i>    | / Stieleiche    |
| <i>Salix alba</i>       | / Silber-Weide  |

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| weitere geeignete Arten    |                |
| <i>Acer platanoides</i>    | / Bergahorn    |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | / Spitzahorn   |
| <i>Alnus incana</i>        | / Grauerle     |
| <i>Fagus sylvatica</i>     | / Rotbuche     |
| <i>Tilia cordata</i>       | / Winter-Linde |
| <i>Tilia platyphyllos</i>  | / Sommer-Linde |
| <i>Ulmus glabra</i>        | / Berg-Ulme    |

### 2. KLEINWÜCHSIGE GEHÖLZE ZWEITER ORDNUNG

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Hauptsortiment          |                 |
| <i>Acer campestre</i>   | / Feldahorn     |
| <i>Carpinus betulus</i> | / Hainbuche     |
| <i>Prunus avium</i>     | / Vogel-Kirsche |
| <i>Salix rubens</i>     | / Fahl-Weide    |

|   |                              |
|---|------------------------------|
| weitere geeignete Arten                 |                              |
| <i>Prunus padus</i> subsp. <i>Padus</i> | / Gewöhnliche Traubenkirsche |
| <i>Sorbus aria</i>                      | / Echte Mehlbeere            |
| <i>Sorbus aucuparia</i>                 | / Vogelbeere                 |

### 3. SCHMALKRONIGE STRASSENBÄUME

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <i>Acer platanoides</i> 'Columnare'  | / Säulenspitzahorn 'Columnare'           |
| <i>Acer platanoides</i> 'Olmstedt'   | / Schmalkroniger Spitzahorn 'Olmstedt'   |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> 'Bruchem' | / Schmalkroniger Bergahorn 'Bruchem'     |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> 'Erectum' | / Schmalkroniger Bergahorn 'Erectum'     |
| <i>Fraxinus excelsior</i> 'Geessink' | / Schmalkroniger Esche 'Geessink'        |
| <i>Fraxinus ornus</i> 'Obelisk'      | / Schmalkroniger Blumenesche 'Obelisk'   |
| <i>Tilia cordata</i> 'Erecta'        | / Schmalkronige Winterlinde 'Erecta'     |
| <i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'    | / Schmalkronige Winterlinde 'Greenspire' |
| <i>Tilia cordata</i> 'Rancho'        | / Schmalkronige Winterlinde 'Rancho'     |

#### 4. OBSTHOCHSTÄMME (FÜR DIE REGION GEEIGNETE SORTEN)

Äpfel:

Jakob Fischer  
Boskoop  
Wiltshire  
Brettacher  
Sonnenwirtsapfel  
Bohnapfel  
James Grieve  
Gravensteiner  
Berlepsch  
Glockenapfel  
Ontario  
Birnen:  
Oberösterreichische Weinbirne  
Sülibirne  
Gelbmöstler  
Clapps Liebling  
Alexander Lukas  
Conference

Kirschen

Sam  
Schwarze Schüttler  
Magda  
Teickners Schwarze Herzkirsche  
Hederlinger  
Schattenmorelle

Zwetschgen:

Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer  
Fellenberg

Mirabellen:

Nancy-Mirabelle

Reneklode:

Graf Althanns Reneclode  
Große Grüne Reneclode  
Schuler Reneclode  
Ouillins Reneclode

Walnuss

## 5. HECKEN UND FELDGEHÖLZE

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Hauptsortiment          |   |
| Cornus sanguinea        | / Roter Hartriegel (schwach giftig)                   |
| Corylus avellana        | / Haselnuss   |
| Euonymus europaeus      | / Pfaffenhütchen (stark giftig)                       |
| Ligustrum vulgare       | / Liguster (stark giftig)                             |
| Prunus spinosa          | / Schlehe   |
| Rosa canina             | / Hundsrose   |
| Salix purpurea          | / Purpur-Weide  |
| Viburnum lantana        | / Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)     |
| weitere geeignete Arten |   |
| Cornus mas              | / Kornelkirsche                                       |
| Frangula alnus          | / Faulbaum  |
| Lonicera xylosteum      | / Rote Heckenkirsche (giftig)                         |
| Rhamnus cathartica      | / Kreuzdorn (giftig)                                  |
| Rosa rubiginosa         | / Wein-Rose   |
| Salix cinerea           | / Grau-Weide  |
| Salix triandra          | / Mandel-Weide  |
| Salix viminalis         | / Korb-Weide  |
| Sambucus nigra          | / Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)     |
| Sambucus racemosa       | / Trauben-Holunder (grüne Teile schwach giftig)       |
| Viburnum opulus         | / Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig bis giftig) |

## 6. FASSADENBEGRÜNUNG

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Selbstklimmer:                           |                               |
| Hedera helix                             | / Efeu (stark giftig)         |
| Hydrangea petiolaris                     | / Kletter-Hortensie           |
| Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“   | / Wilder Wein                 |
| Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“ | / Wilder Wein                 |
| benötigen Rankhilfe:                     |                               |
| Clematis alpina                          | / Alpen-Waldrebe              |
| Clematis montana                         | / Bergrebe                    |
| Clematis vitalba                         | / Gemeine Waldrebe            |
| Jasminum nudiflorum                      | / Winterjasmin (stark giftig) |
| Lonicera caprifolium                     | / Jelängerjelieber (giftig)   |
| Rosa-Hybriden                            | / Kletterrosen                |
| Vitis-Hybriden                           | / Echter Wein                 |

## 7. DACHBEGRÜNUNG

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Sedum album          | / Weißer Mauerpfeffer   |
| Sedum acre           | / Scharfer Mauerpfeffer |
| Sedum sexangulare    | / Milder Mauerpfeffer   |
| Festuca ovina        | / Schafschwingel        |
| Allium schoenoprasum | / Schnittlauch          |
| Potentilla argentea  | / Silber-Fingerkraut    |
| Carex ornitopoda     | / Vogelfuß-Segge        |
| Carex flacca         | / Blaugrüne Segge       |

|                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| Hieracium pilosella        | / Kleines Habichtskraut   |
| Potentilla verna           | / Frühlings-Fingerkraut   |
| Thymus in Sorten           | / Thymian                 |
| Genista tinctoria          | / Färber-Ginster (giftig) |
| Salix rosmarinifolia       | / Rosmarin-Weide          |
| Sanguisorba minor          | / Kleiner Wiesenknopf     |
| Chrysanthemum leucanthemum | / Margerite               |
| Alchemilla millefolium     | / Frauenmantel            |
| Prunella vulgaris          | / Kleine Prunelle         |

## 8. FETTWIESENMISCHUNG

in Anlehnung an trockene Glatthaferwiesen (Dauco-Arrhenateretum)  
Aussaatmenge: 2.0g/m<sup>2</sup> , Verhältnis: Kräuter 60%, Gräser 40%

Verwendung: autochthoner Blumenwiesentyp für mäßig frische bis mäßig trockene Standorte auf Böden mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt.

Pflanzenliste Regelzusammensetzung Kräuter und Gräser

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Achillea millefolium  | - Schafgarbe            |
| Anthriscus sylvestris | - Wiesenkerbel          |
| Bellis perennis       | - Gänseblümchen         |
| Campanula patula      | - Wiesenglockenblume    |
| Crepis biennis        | - Wiesenpippau          |
| Daucus carota         | - Wilde Möhre           |
| Galium mollugo        | - Wiesenlabkraut        |
| Heracleum sphondylium | - Bärenklau             |
| Knautia arvensis      | - Witwenblume           |
| Leontodon hispidus    | - Rauer Löwenzahn       |
| Leucanthemum vulgare  | - Margerite             |
| Lotus corniculatus    | - Hornklee              |
| Onobrychis viciifolia | - Esparsette            |
| Picris hieracioides   | - Gewöhnl. Bitterkraut  |
| Plantago lanceolata   | - Spitzwegerich         |
| Prunella grandiflora  | - Großblütige Braunelle |
| Prunella vulgaris     | - Gewöhnl. Braunelle    |
| Ranunculus acer       | - Scharfer Hahnenfuß    |
| Ranunculus bulbosus   | - Knolliger Hahnenfuß   |
| Rumex acetosa         | - Sauerampfer           |
| Salvia pratensis      | - Wiesensalbei          |
| Sanguisorba minor     | - Wiesenknopf           |
| Silene vulgaris       | - Taubenkropf-Leimkraut |
| Tragopogon orientalis | - Wiesenbocksbart       |
| Arrhenaterum elatius  | - Glatthafer            |
| Cynosurus cristatus   | - Kammgras              |
| Trisetum flavescens   | - Goldhafer             |

in Anlehnung an typische Kohldistelwiese (Angelico-Cirsietum)  
Aussaatmenge: 1,5 g/m<sup>2</sup>, Verhältnis: Kräuter 70%, Gräser 30%

Verwendung: autochthoner Blumenwiesentyp für wechselfeuchte bis feuchte Standorte auf nährstoffreichen bis nährstoffarmen Böden.

|                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| Achillea millefolium  | - Schafgarbe           |
| Angelica sylvestris   | - Waldengelwurz        |
| Anthriscus sylvestris | - Wiesenkerbel         |
| Caltha palustris      | - Sumpfdotterblume     |
| Cardamine pratense    | - Wiesenschaumkraut    |
| Cirsium oleraceum     | - Kohldistel           |
| Crepis biennis        | - Wiesenpippau         |
| Filipendula ulmaria   | - Mädesüß              |
| Galium mollugo        | - Wiesenlabkraut       |
| Geranium pratense     | - Wiesenstorchschnabel |
| Geum rivale           | - Bachnelkwurz         |
| Heracleum sphondylium | - Bärenklau            |
| Leucanthemum vulgare  | - Margerite            |
| Lotus uliginosus      | - Sumpfhornklee        |
| Lychnis flos-cuculi   | - Kuckuckslichtnelke   |
| Lythrum salicaria     | - Blutweiderich        |
| Myosotis palustris    | - Sumpfergüßmeinnicht  |
| Pimpinella major      | - Große Bibernelle     |
| Polygonum bistorta    | - Wiesenknöterich      |
| Ranunculus acris      | - Scharfer Hahnenfuß   |
| Silene dioica         | - Rote Lichtnelke      |
| Tragopogon orientalis | - Wiesenbocksbart      |
| Anthoxanthum odoratum | - Gemeines Ruchgras    |
| Alopecurus pratense   | - Wiesenfuchsschwanz   |
| Cynosurus cristatus   | - Kammgras             |
| Trisetum flavescens   | - Goldhafer            |

## 9. INVASIVE ARTEN

Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung (Einführung, Anpflanzung, Haltung, Pflege, Aussetzen aus menschlicher Obhut in die Umwelt), invasiver gebietsfremder Arten zu legen. (BfN-Skript 471 von 2017).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Nachfolgende Arten dürfen nicht in die Umwelt entlassen werden.

Pflanzen:

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| Alligatorkraut            | Alternanthera philoxeroides |
| Gewöhnliche Seidenpflanze | Asclepias syriaca           |
| Kreuzstrauch              | Baccharis halimifolia       |
| Karolina-Haarnixe         | Cabomba caroliniana         |
| Wasserhyazinthe           | Eichhornia crassipes        |

|                                    |                              |
|------------------------------------|------------------------------|
| Schmalblättrige Wasserpest         | Elodea nuttallii             |
| Chilenischer Riesenrhabarber       | Gunnera tinctoria            |
| Riesenbärenklau                    | Heracleum mantegazzianum     |
| Persischer Bärenklau               | Heracleum persicum           |
| Sosnowskyi Bärenklau               | Heracleum sosnowskyi         |
| Großer Wassernabel                 | Hydrocotyle ranunculoides    |
| Drüsiges Springkraut               | Impatiens glandulifera       |
| Wechselblatt-Wasserpest            | Lagarosiphon major           |
| Großblütiges Heusenkraut           | Ludwigia grandiflora         |
| Flutendes Heusenkraut              | Ludwigia peploides           |
| Gelbe Scheincalla                  | Lysichiton americanus        |
| Japanisches Stelzengras            | Microstegium vimineum        |
| Brasilianisches Tausendblatt       | Myriophyllum aquaticum       |
| Verschiedenblättriges Tausendblatt | Myriophyllum heterophyllum   |
| Karottenkraut                      | Parthenium hysterophorus     |
| Afrikanisches Lampenputzergras     | Pennisetum setaceum          |
| Durchwachsender Knöterich          | Persicaria perfoliata        |
| Kudzu                              | Pueraria montana var. lobata |

Wirbellose Tiere:

|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Chinesische Wollhandkrabbe       | Eriocheir sinensis               |
| Kammerkrebis                     | Orconectes limosus               |
| Viril-Flusskrebis                | Orconectes virilis               |
| Signalkrebis                     | Pacifastacus leniusculus         |
| Roter Amerikanischer Sumpfkrebis | Procambarus clarkii              |
| Marmorkrebis                     | Procambarus fallax f. virginalis |
| Asiatische Hornisse              | Vespa velutina nigrithorax       |

Wirbeltiere:

|                                 |                          |
|---------------------------------|--------------------------|
| Nilgans                         | Alopochen aegyptiaca     |
| Pallas-Schönhörnchen            | Callosciurus erythraeus  |
| Glanzkrähe                      | Corvus splendens         |
| Kleiner Mungo                   | Herpestes javanicus      |
| Nordamerikanischer Ochsenfrosch | Lithobates catesbeianus  |
| Chinesischer Muntjak            | Muntiacus reevesi        |
| Nutria                          | Myocastor coypus         |
| Roter Nasenbär                  | Nasua nasua              |
| Marderhund                      | Nyctereutes procyonoides |
| Bisam                           | Ondatra zibethicus       |
| Schwarzkopf-Ruderente           | Oxyura jamaicensis       |
| Amurgrundel                     | Perccottus glenii        |
| Waschbär                        | Procyon lotor            |
| Blaubandbärbling                | Pseudorasbora parva      |
| Grauhörnchen                    | Sciurus carolinensis     |
| Fuchshörnchen                   | Sciurus niger            |
| Sibirisches Streifenhörnchen    | Tamias sibiricus         |
| Heiliger Ibis                   | Threskiornis aethiopicus |
| Buchstaben-Schmuckschildkröte   | Trachemys scripta        |